

**Verordnung der Landesregierung vom , mit der bestimmte Rechtsträger und
Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind von der Verpflichtung ausgenommen, ihre Finanzgebarung so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, eine Prüfung und Auswahl durch zwei qualifizierte Personen unabhängig voneinander erfolgt und die Empfehlung an das für die endgültige Entscheidung über den Abschluss des Finanzgeschäfts zuständige Organ einvernehmlich zu treffen ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Finanzgeschäfte im Sinn des § 6 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, wenn diese ein jährliches Volumen von 20% der Einnahmen des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde übersteigen.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der bestimmte Rechtsträger und Finanzgeschäfte vom Vier-Augen-Prinzip ausgenommen werden

I Allgemeines

Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol kann die Landesregierung mit Verordnung bestimmte Rechtsträger – mit Ausnahme des Landes – von den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1 (Vier-Augen-Prinzip) ausnehmen, wenn die Einhaltung dieser Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Größe und die Organisation des Rechtsträgers oder die Art der von ihm getätigten Finanzgeschäfte, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Die Ausnahme kann sich auf alle oder auf einzelne, genau bezeichnete Finanzgeschäfte beziehen.

Im Hinblick darauf, dass Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern im allgemeinen nur über einen Gemeindebediensteten verfügen, der mit der Finanzgebarung der betreffenden Gemeinde betraut und entsprechend qualifiziert ist, würde die Verpflichtung zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durch die Notwendigkeit zur Einstellung zumindest einer weiteren qualifizierten Person bedeuten.

Die Ausnahme gilt nur für Finanzgeschäfte im Sinn der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, also für Fremdfinanzierungen und für derivative Finanzgeschäfte als Absicherungsgeschäft zu einem zur Fremdfinanzierung aufgenommenen Grundgeschäft sowie für Finanzgeschäfte im Sinn des § 6 Abs. 1 lit a, b und d des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, also für Veranlagungen in Form von Sicht- und Spareinlagen, von Termineinlagen und von Pfandbriefen uneingeschränkt.

In Bezug auf Veranlagungen in Form von Anleihen im Sinn des § 6 Abs. 1 lit c des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung sind Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern hingegen nur dann von der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ausgenommen, wenn derartige Finanzgeschäfte im jeweiligen Kalenderjahr ein bestimmtes Volumen der Einnahmen des Abschnittes 92 des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres der betreffenden Gemeinde nicht übersteigen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Vier-Augen-Prinzip in Gemeinden, die zwar über eine relativ geringe Einwohnerzahl, zugleich aber über relativ hohe

jährliche Gemeindeeinnahmen verfügen, die nur zu einem Teil zur Finanzierung des Gemeindehaushalts benötigt und dementsprechend einer Veranlagung in Form von Anleihen zugeführt werden können, ebenfalls anzuwenden ist. Wenngleich das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung nur die Veranlagung in Form bestimmter Anleihen für zulässig erklärt, besteht gerade bei der Veranlagung in Form von Anleihen aufgrund der bestehenden Auswahlmöglichkeit und des im Vergleich zu den übrigen zulässigen Veranlagungsformen etwas höheren Anlagerisikos bei Anleihen die Notwendigkeit, die Auswahl konkreter Anleihen ab einer gewissen Größenordnung nach dem Vier-Augen-Prinzip zu treffen, zu begründen und zu dokumentieren.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf ist kein Mehraufwand für den Bund, das Land Tirol und die Gemeinden verbunden.